

WALD. WIR. UND DIE JAGD.



Japanische Lärche

Vogelbeere

Feldahorn

Sommerlinde

Fichte

Schwarzerle

Spitzahorn

Winterlinde

Traubeneiche

Rotbuche

Schwarzkiefer

Waldkiefer

Sandbirke

Robinie

Stieleiche

Hainbuche

Esche

Douglasie

Bergulme

Französischer Ahorn

Elsbeere

Küstentanne

Wildbirne

Edelkastanie

Ziereiche

Roteiche

Vogelkirsche

Bergahorn



Praxishilfe
Klima - Boden - Baumartenwahl
Band 1
Bayerische Landesanstalt für
Wald und Forstwirtschaft - LWF



Praxishilfe
Klima - Boden - Baumartenwahl
Band 2
Bayerische Landesanstalt für
Wald und Forstwirtschaft - LWF

DIE JAGD IST MIT DEM EIGENTUM AN GRUND UND BODEN VERBUNDEN.

Der Grundeigentümer hat per Gesetz das Jagdrecht für seine Flächen inne. Das eigentliche Recht zur Jagdausübung ist aber an Vorgaben, wie die Ausbildung zum Jäger und das Lösen eines Jagdscheines, gebunden.

Wald und Jagd gehören zusammen.

Die Jagd dient dem Wald, denn sie ist

Grundvoraussetzung, damit der Wald wächst

und waldbauliche Ziele erreicht werden können.

Ausschließlich der Waldbesitzer als Grundeigentümer entscheidet darüber, welche Baumarten in seinem Wald wachsen sollen und wie der Wald bewirtschaftet und gepflegt werden soll. Die Bejagung ist hieran anzupassen.

”

Wie funktioniert die Jagd, wenn meine Waldfläche nur klein ist?

Ein Jagdbezirk muss laut Gesetz eine Mindestgröße haben, damit er jagdlich sinnvoll bewirtschaftet werden kann. Ab einem zusammenhängenden Grundbesitz von 81,755 ha besteht ein Eigenjagdbezirk. Hier entscheidet der Grundbesitzer alleine über die Jagdausübung. Kleinere Flächen werden zu sogenannten gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengefasst. Es entstehen Jagdgenossenschaften, in denen gemeinschaftlich über die jagdliche Bewirtschaftung entschieden wird. Jeder Waldbesitzer, der Flächen innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks hat, ist per Gesetz Mitglied in einer Jagdgenossenschaft und damit Jagdgenosse.

”

Wie entsteht ein Gemeinschaftsjagdbezirk?

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden und nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar (im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 500 Hektar) umfassen. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen jagdlich bewirtschaftet werden können.

DIE JAGD GENOSSEN SCHAFT

**Die Eigentümer
der Grundflächen,
die zu einem
gemeinschaftlichen
Jagdbezirk gehören,
bilden eine
Jagdgenossenschaft.**

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht der Jagdbehörden untersteht. Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die jeweilige Satzung.

Die Jagdgenossenschaft verwaltet alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Eine wichtige Aufgabe der Jagdgenossen ist es, festzulegen wie das Jagdausübungsrecht in der Jagdgenossenschaft geregelt werden soll.

Der Jagdgenossenschaft obliegt auch der Ersatz des Wildschadens nach § 29 BJagdG, der an den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken durch einzelne Wildarten entsteht. Dieser kann bei einer Verpachtung der Jagd per Vertrag auf den Jagdpächter ganz oder in Teilen übertragen werden. Das ist bei vielen Jagdgenossenschaften gängige Praxis und zu empfehlen.

” **Wie kann ein Waldbesitzer erfahren, zu welcher Jagdgenossenschaft der Waldbesitz gehört?**

Wenn ein Waldbesitzer nicht weiß, zu welchem Jagdbezirk und damit zu welcher Jagdgenossenschaft der Waldbesitz gehört, wendet er sich am einfachsten an die Untere Jagdbehörde beim Landratsamt. Diese gibt Auskunft darüber, bei welcher Jagdgenossenschaft der Waldbesitzer Mitglied ist. Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer der Grundflächen per Gesetz.

MÖGLICHKEITEN DER JAGDBEWIRT- SCHAFTUNG

”

Welche Regelungen sollten in einem Jagdpachtvertrag aufgenommen werden?

Es ist sehr wichtig und bei den langen Pachtlaufzeiten für ein verantwortungsbewusstes Handeln eigentlich unverzichtbar, in den Jagdpachtvertrag neben formalen Inhalten folgende wichtige Regelungen aufzunehmen:

- › die Ersatzpflicht für Wildschaden,
- › ersatzpflichtige Baumarten,
- › Regelungen zu (revierübergreifenden) Bewegungsjagden,
- › zu Schutzmaßnahmen,
- › zur Wildfütterung,
- › die Verpflichtung zu regelmäßigen gemeinsamen Revierbegängen, in denen dann auch wichtige Grundsätze der Bejagungsstrategien besprochen werden können und
- › Kündigungsgründe.

Soll das Recht zur Bejagung verpachtet werden?

Oder möchte es die Jagdgenossenschaft

selber wahrnehmen?

In der Praxis wird zwischen Verpachtung und Eigenbewirtschaftung unterschieden.

Das ist eine wichtige Entscheidung, die die Jagdgenossen einer Jagdgenossenschaft gemeinsam in ihrer Versammlung treffen. Entscheidet sich eine Jagdgenossenschaft für die Verpachtung der Jagd an einen oder mehrere Jäger, bindet sie sich für eine lange Zeit. Denn die gesetzlichen Vorgaben legen fest, dass bei einer Verpachtung ein Jagdpachtvertrag für mindestens 9 bzw. 12 Jahre geschlossen werden muss. Nur bei triftigen Gründen lässt das Jagdgesetz kürzere Pachtzeiten zu. Bei der Verlängerung eines Jagdpachtvertrages können die Jagdgenossen die Pachtzeit dagegen frei festlegen. Bindet man sich für eine so lange Zeit, ist die Auswahl des Pächters entscheidend und sollte gut überlegt sein.

Nicht nur die Auswahl des oder der Jagdpächter ist wichtig, auch der Abschluss des Jagdpachtvertrages und vor allem seine Inhalte und Regelungen sollten wohl überlegt sein. Grundsätzlich herrscht Vertragsfreiheit über den Inhalt eines Jagdpachtvertrages. Der Vertrag muss aber nach Unterzeichnung durch die Untere Jagdbehörde am Landratsamt genehmigt werden.

Alle vertraglichen Vereinbarungen binden sowohl den Jagdpächter als auch die Jagdgenossenschaft.

Für den Fall, dass die Jagd nicht im Sinne der Jagdgenossen ausübt wird, sollte der Vertrag konkrete Regelungen enthalten. Vorgaben müssen aber auch eingefordert und kontrolliert werden. Es ist sinnvoll, den körperlichen Nachweis des Wildes zu vereinbaren. So kann die Jagdgenossenschaft prüfen, ob auch tatsächlich das Wild geschossen wird, was im Abschussplan festgesetzt wurde und in den Streckenlisten gemeldet wird. So wird Vertrauen geschaffen und die Grundlage für ein gutes Verhältnis zwischen Jagdgenossen und Jägern gebildet.

Wird die Jagd verpachtet, erhält die Jagdgenossenschaft eine Pacht. Die Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidet über die Verwendung der Pachteinnahmen. In vielen Jagdgenossenschaften fließen die Einnahmen aus der Verpachtung in Wegebauprojekte oder Maßnahmen zur Wegeunterhaltung. Jeder Jagdgenosse kann aber auch beantragen, dass sein Anteil an ihn ausgezahlt wird.

Über den Bayerischen Bauernverband und den Bayerischen Waldbesitzerverband können Muster von Jagdpachtverträgen bezogen werden. Sinnvolle Regelungen für den Wald greift das „Rosenheimer Modell“ auf.

DER ABSCHUSS PLAN

In Bayern findet die Bejagung bestimmter Wildarten auf Grundlage eines Abschussplanes statt. Für Rehwild wird dieser alle drei Jahre von der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt bzw. der Kommune festgelegt. Beim Rotwild wird der Abschussplan in ausgewiesenen Rotwildgebieten jährlich festgelegt; außerhalb der Rotwildgebiete wird der Abschuss nicht durch einen Abschussplan geregelt. Der Abschussplan legt für die einzelnen Wildarten, teilweise nach Geschlecht und Alter differenziert, fest, wie viel Wild in dem Zeitraum seiner Gültigkeit geschossen werden darf oder muss.

Bei der Aufstellung des Abschussplanes müssen verschiedene Belange berücksichtigt werden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist vorrangig der Zustand der Waldverjüngung zu berücksichtigen.

**Der Abschussplan hat
zum Ziel, den
Wildbestand zu
regulieren, anzupassen
und zu erhalten,
der zahlenmäßig
den jeweiligen
Revierverhältnissen
angepasst ist und
keine übermäßigen
Wildschäden verursacht.**

Der Abschussplan wird vom Revierinhaber aufgestellt. Bei verpachteten Gemeinschaftsjagdrevieren hat der Revierinhaber die Zustimmung des gesamten Jagdvorstandes, also nicht nur die des Jagdvorstehers, und bei verpachteten Eigenjagdrevieren die des Jagdberechtigten (Eigentümer) einzuholen. Abschließend festgesetzt wird der Abschussplan von der Unteren Jagdbehörde.

Insbesondere in Hegegemeinschaften¹, die im Vegetationsgutachten eine zu hohe oder deutlich zu hohe Verbissbelastung aufweisen, ist es wichtig, dass der Abschussplan auf Basis des bisherigen Soll-Abschusses erstellt wird. Denn, wird dauerhaft zu wenig Wild geschossen, baut sich der Wildbestand so stark auf, dass es zu vermehrten Wildschäden kommt.

In Bayern gibt es noch immer viele Hegegemeinschaften, die über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren eine dauerhaft zu hohe bzw. nicht tragbare Verbissbelastung aufweisen - sogenannte „Dauerhaft rote Hegegemeinschaften“. Hier ist die Untere Jagdbehörde bei der Kontrolle des Vollzugs des Abschussplanes besonders gefordert. Darüber hinaus sollen in der Region von den Beteiligten Leitlinien mit Maßnahmen aufgestellt werden, um die Situation dauerhaft zu verbessern.

” Wie kann ein einzelner Jagdgenosse seine Rechte bei der Aufstellung des Abschussplanes geltend machen?

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich in das Verfahren zur Festlegung des Abschussplanes einzubringen. Er kann im Zeitraum ab der Einreichung des Abschussplans bis zum Abschluss des Abschussplanverfahrens beantragen, von der Unteren Jagdbehörde als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen werden. Sinnvoll ist es aber, dass bereits im Vorfeld innerhalb der Jagdgenossenschaft Grundzüge bezüglich der Aufstellung des Abschussplanes diskutiert und festgelegt werden.



¹ Ein Verbisschaden entsteht durch das übermäßige Abkauen von Graspen und jungen Bäumen. Ein Hegeverband ist der Schützenverein, der ein Wildrevier durch Schützen des Geweihs im den Jahren 2010/2011 verursacht. Der Schältschaden entsteht durch die Hantieren der Bäume durch

WALD UND WILD SIND UNTRENNBAR ...

Die Bejagung des
Wildes soll nach den
gesetzlichen Vorgaben
so erfolgen, dass
Beeinträchtigungen
einer ordnungsgemäßen
forstwirtschaftlichen
Bodennutzung vermieden
werden.



Dennoch kommt es in den Wäldern immer wieder vor, dass Verbiss-, Fege- oder Schälsschäden an Waldbäumen ein normales und verträgliches Maß überschreiten.

Das ist nicht nur ärgerlich für den Waldbesitzer, da es nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig erhebliche Kosten und Zuwachsverluste verursacht. Durch Zuwachsverluste, den Ausfall von Baumarten oder Entmischungseffekte können die Wälder nachhaltig destabilisiert und anfälliger für Kalamitäten oder für die Auswirkungen des Klimawandels werden. Auch verursacht Wildverbiss Wuchsverluste. Dadurch kann die Strukturvielfalt in den Waldbeständen abnehmen, was auf Dauer das Risiko erhöht. Reich strukturierte Wälder sind in der Regel widerstandsfähiger gegenüber Schadereignissen und Klimawandel.

... MITEINANDER VERBUNDEN.

Der Ausfall von jungen Pflanzen hat zur Folge, dass der Waldbesitzer Bäume pflanzen muss und nicht ausschließlich auf die Naturverjüngung vor Ort zurückgreifen kann, also auf die Pflanzen, die von alleine aus den Samen der alten Bäume wachsen. Beim Umbau unserer Wälder kann aber auf das aktive Einbringen weiterer oder neuer Baumarten nicht verzichtet werden. Gepflanzte Bäume sind oft besonders gefährdet, da sie teilweise bevorzugt verbissen oder verfegt werden, und müssen ggfs. durch einen Zaun oder durch Einzelschutz, wie z.B. eine Spange, die an die Triebknospe angebracht wird, geschützt werden. Der Bau, die regelmäßige Kontrolle und der Abbau eines Zauns, ist ein erheblicher Aufwand und sehr teuer. Zusätzlich ist auch zu berücksichtigen, wie das Geld alternativ investiert und welche Erträge dann damit erzielt hätten werden können.

Aber nicht jeder Wildschaden muss ausgeglichen werden. Das Bundesjagdgesetz regelt, welcher Wildschaden schadenersatzpflichtig ist. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen, ist es aber sinnvoll, in einem Jagdpachtvertrag Regelungen zur Schadensersatzpflicht aufzunehmen.

Nach dem Gesetz ist in einem Gemeinschaftsjagdrevier die Jagdgenossenschaft schadenersatzpflichtig. Diese Verpflichtung kann aber im Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen werden. Darüber hinaus sollte ein Jagdpachtvertrag auch andere Punkte zum Wildschadensersatz regeln. So sollten die Baumarten festgelegt werden, für die der Wildschaden ersatzpflichtig ist. Das „Rosenheimer Modell“ regelt beispielsweise darüber hinaus, ab welcher Schadenshöhe für welche Baumarten der Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden, ausgeglichen werden soll. Jagdpächter und Jagdgenosse legen im Schadensfall gemeinsam die Schadenshöhe fest. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und es kommt meist zu einer gütlichen Einigung.

Als Wildschäden, welche unter die gesetzliche Wildschadenshaftung des Bundesjagdgesetzes fallen, werden jegliche Schäden bezeichnet, die von Schalenwild (z.B. Rot-, Reh-, Gams- Dam- oder Schwarzwild), Wildkaninchen oder Fasanen an Hauptbaumarten verursacht werden. Schäden, die durch anderes Wild verursacht werden (z.B. Feldhase) sind nach dem Gesetz nicht ersatzpflichtig.

WILDSCHADEN GELTEND MACHEN

Wie und wo kann ich meinen
Wildschaden geltend machen?

Wildschäden im Wald, die nach dem Jagdgesetz ersatzpflichtig sind, können zweimal im Jahr bei der zuständigen Behörde, das ist in der Regel die Gemeinde vor Ort, angemeldet werden. Dabei kann aber jeweils nur der aktuelle Winter- oder Sommerschaden geltend gemacht werden. Frist ist der 1. Mai für den aktuellen Winterschaden und der 1. Oktober eines jeden Jahres für den Sommerschaden. Ist der Schaden schon älter oder hat sich über mehrere Jahre aufsummiert, kann er nicht mehr gesetzlich geltend gemacht werden.

Es ist sinnvoll, vor der Anmeldung des Wildschadens zu versuchen, sich auf gütlichen Weg zu einigen. Das gesetzliche Verfahren sieht in Bayern in dem sogenannten „Vorverfahren“ vor, dass die Gemeinde auf eine gütliche Einigung hinwirkt. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist ein amtlich bestellter Wildschadensschätzer von der Gemeinde hinzuzuziehen, der dann den Schaden bewertet und ein Gutachten hierzu fertigt. Oft sind die Kosten für ein solches Gutachten teurer als der gesamte Schaden hoch ist. Über die Aufteilung der Kosten eines solchen Verfahrens entscheidet die zuständige Gemeinde. Das kann zu Unmut führen. Einzelne – aber nicht alle – Gerichte haben entschieden, dass die Kosten nicht auf den betroffenen Waldbesitzer mit umzulegen sind. Sollte im Rahmen des Verfahrens der Rechtsweg eingeschlagen werden, muss zwingend ein Vorverfahren erfolglos gewesen sein.

Eine gute Hilfe, um sich gütlich zu einigen, ist die DFWR-Wildschadenskonvention. Diese beinhaltet ein einfaches Verfahren, bei dem Jagdgenosse und Jagdpächter gemeinsam den Schaden aufnehmen und die Schadhöhe beziffern können. Der Bayerische Waldbesitzerverband und der Bayerische Bauernverband haben für Bayern die Kosten und Erlöse auf bayerische Verhältnisse angepasst.

Anmeldung des Wildschadens bei der Gemeinde

- › Fristen: Forstwirtschaft 1. Mai (Winterschaden) und 1. Oktober (Sommerschaden)
- › Wichtig: Der Anspruch erlischt, wenn der Wildschaden nicht innerhalb dieser Fristen gemeldet wird.

Ortstermin

- › Gemeinde setzt unverzüglich Ortstermin am Schadensort an
- › Versuch der gütlichen Einigung durch die Gemeinde mit Ersatzpflichtigem, Ersatzberechtigtem und ggf. Wildschadensschätzer, wenn gütliche Einigung unter Betroffenen nicht möglich war.

Einigung

- Niederschrift der Gemeinde mit Feststellung
- › Ersatzberechtigter, -pflichtiger
 - › Art und Umfang des Schadens
 - › Höhe des Schadenersatzes
 - › Kostentragung (evtl. Schätzkosten)
 - › Zeitpunkt der Ersatzleistung

Keine Einigung

- › Beiziehung eines Schätzers durch die Gemeinde, wenn notwendig Festlegung eines Termins
- › Erstellung eines Schätzergutachtens
- Bezeichnung und Kulturart des geschädigten Grundstücks
- Bezeichnung der Wildart, die den Schaden verursacht
- Schadensumfang nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche
- Schadensbetrag und etwaige Mitverantwortung des Geschädigten

Ende des Verfahrens

Anerkennung des Vorbescheides

Bei Eintritt der Rechtskraft ist Niederschrift über gütliche Einigung oder Vorbescheid der Gemeinde vollstreckbar

Vorbescheid der Gemeinde mit Feststellung über Ersatzberechtigten, -pflichtigen, Höhe des Schadenersatzes, Art und Umfang des Schadens, Rechtsbehelfsbelehrung und ggf. Gebührenreglung

Gerichtliches Verfahren

Klage beim Amtsgericht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides

DAS VEGETATIONS GUTACHTEN



Eine wichtige Grundlage bei der Erstellung des Abschussplanes ist der Zustand der Waldvegetation.

Dabei liegt das Augenmerk auf der Verjüngung, also den kleinen, nachwachsen- den Pflanzen. Alle drei Jahre werden hier- für von der Bayerischen Forstverwaltung, basierend auf statistische Erhebungen, in ganz Bayern unzählige Bäumchen erfasst und auf Verbiss durch Schalenwild, ins- besondere Rehwild, beurteilt.

Anhand der Ergebnisse können für jede Hegegemeinschaft ¹ Aussagen getroffen werden, ob der Wildverbiss tragbar oder zu hoch ist. Daraus wird dann eine allgemeine Empfehlung für die Höhe des zu erstellen- den Abschussplans abgeleitet.

Die Ergebnisse des Vegetations- oder Verbisssgutachtens – offiziell heißt es: Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung – ermöglichen auch Aus- sagen darüber, wie sich die Verjüngung von Fichte, Tanne, Buche oder Eiche etc. im Laufe der Jahre entwickelt.

Dauerhaft zu hoher Wildverbiss an den Pflanzen führt dazu, dass Pflanzen absterben oder in der Entwicklung, ins- besondere im Höhenwachstum, zurück- bleiben und es so zu einer Entmischung bei den Baumarten kommt.

Die Vielfalt der möglichen Baumarten in einem Waldbestand nimmt ab. Diese ist aber gerade mit Blick auf den Klimawandel und den Aufbau klimastabiler Wälder un- verzichtbar.

Ständiger Wildverbiss führt auch dazu, dass die Wälder nicht mehr so struktur- reich sind. Auch das ist wichtig, denn Wälder, die verschiedene Baumarten um- fassen und strukturreich sind, also nicht nur einschichtig, können sich an ändernde Rahmenbedingungen besser anpassen.

” Kann jeder Waldbesitzer an den Aufnahmen zum Vegetationsgutachten teilnehmen?

Jeder Jagdgenosse hat die Möglichkeit an den Aufnahmen zum Vegetationsgutachten in seinem Revier teilzunehmen. Die Aufnahmen finden alle drei Jahre im Rahmen eines statistischen Verfahrens im Frühjahr statt. Wann genau die Aufnahmen stattfinden, darüber informiert das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Neben dem Vegetationsgutachten hat jeder Waldbesitzer deshalb auch die Möglichkeit, eine Revierweise Aussage über die konkrete Situation im Jagdrevier zu erhalten.

Das Vegetationsgutachten wird auf Basis einer Hegegemeinschaft erstellt. Diese besteht aus mehreren Jagdrevieren und umfasst damit eine große Fläche.

Eine fachkundige Aussage über die Situa- tion im Jagdrevier ist wichtig, denn in einer Hegegemeinschaft befinden sich ver- schiedene Jagdreviere und der Zustand der Waldverjüngung ist meist nicht überall gleich.

Revierweise Aussagen werden vom zuständigen Förster der Bayerischen Forstverwaltung erstellt. In roten Hegege- meinschaften, das sind die Hegegemein-

” Kann jeder Waldbesitzer beantragen, dass für das Jagdrevier in dem der Wald liegt, eine Revierweise Aussage erstellt wird?

Ja, jeder Jagdgenosse kann beim zuständigen AELF beantragen, dass für das Jagdrevier, in dem der eigene Wald liegt, eine Revierweise Aussage erstellt werden soll.

Den Antrag stellen kann der Jagdvorstand, jeder einzelne Jagdgenosse, also jeder Waldbesitzer in dem Revier, oder der Jagdpächter.

schaften, in denen beim letzten Vegeta- tionsgutachten eine hohe oder deutlich zu hohe Verbisssbelastung festgestellt wurde, werden sie von Amts wegen erstellt. Ebenso in den Jagdrevieren der Hegege- meinschaften, in denen die Verbisssbelas- tung im aktuell erstellten Forstlichen Gut- achten von „grün“ nach „rot“ wechselt. In Hegegemeinschaften mit einer tragbaren Verbisssituation werden sie auf Antrag er- stellt. Wenn es gewünscht wird, kann eine Revierweise Aussage im Rahmen eines Waldbegangs mit dem Jagdvorstand, Jagdgenossen und den Jagdpächter vom Förster erläutert werden.

Da für jedes Jagdrevier ein eigener Ab- schussplan erstellt wird, ist die Revierwei- se Aussage auch eine große Hilfe bei der Erstellung des Abschussplanes.

¹ Die Revierinhaber von zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, können eine Hegegemeinschaft bilden, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung zu ermöglichen (§ 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes). Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen insbesondere: Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen, bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken, die Abschussplanvorschläge aufeinander abzustimmen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

REGELMÄSSIGE REVIERBEGÄNGE IM WALD:

„REDEN
HILFT.“

**Eine gute Kommunikation
zwischen Jagdgenossen
und den Jagdaus-
übungsberechtigten
ist unverzichtbar.**

Es reicht nicht aus, nur alle drei Jahre miteinander zu reden, wenn der neue Abschussplan festgelegt wird, oder einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Jagdessen zu gehen.

Mindestens einmal im Jahr sollten Jagdgenossen, Jagdvorstand und die Jäger einen gemeinsamen Revierbegang im Wald durchführen.

Wie der Name schon sagt, ist es wichtig, dass dieser Begang im Wald stattfindet. Nicht ausreichend ist es beispielsweise, wenn ein allgemeiner Revierbegang primär landwirtschaftliche Themen oder Fragen der Schwarzwildbejagung beinhaltet.

Ein solcher Revierbegang sollte wohl geplant sein. Wichtig ist, dass sich die Jagdgenossenschaft vorab in Abstimmung mit den Jagdgenossen

überlegt, welche Flächen besucht und wo welche Themen angesprochen werden sollen. Sinnvoll sind Flächen, auf denen eine Verjüngung ansteht. Auch Flächen, wo eine Schwerpunktbejagung durchgeführt werden soll, zum Beispiel bei einer Wiederbewaldung nach Kalamitäten, oder wo es zu Problemen oder erhöhten Schäden kommt, sollten gemeinsam angeschaut und besprochen werden. Neben der Diskussion an problematischen Flächen bietet es sich auch an, positive Beispiele herzuzeigen.

Beim Revierbegang, aber auch bei der Auswahl der Flächen und Themen, die angesprochen werden sollen, unterstützt gerne der zuständige Förster vom AELF. Die Försterin oder der Förster nehmen auch teil, wenn dies gewünscht ist. Die Initiative zu einem Revierbegang sollte aber von der Jagdgenossenschaft oder den Jagdgenossen ausgehen.

WEISERZÄUNE

Was kann alles in meinem Wald von Natur aus wachsen? Um das zu erkennen und aufzuzeigen, eignen sich Weiserzäune. Hierbei handelt es sich um kleine gezäunte Flächen. In den Zaunflächen wird nach einigen Jahren gut sichtbar, was alles im Wald wachsen kann, wenn kein Wild vorhanden wäre.

Weiserzäune sind also ein unverzichtbares Anschauungs- und Diskussionsobjekt. Auch bei einem Waldbegang ist es sinnvoll, Weiserzäune in das Programm einzubauen.

**Mit einem Weiserzaun
wird das mögliche
Verjüngungspotential
dargestellt. Niemand
möchte einen Wald ohne
Wild. Es ist aber wichtig
zu erkennen, welchen
Einfluss das Wild auf
die Verjüngung hat,
was tatsächlich
aufwachsen kann.**

Die Auswahl der Flächen, wo ein Weiserzaun gebaut werden soll, ist wichtig. Sie machen dort Sinn, wo gerade eine Verjüngung von Bäumen auflaufen kann und soll.

Die Anlage von Weiserzäunen wird vom Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Möchten Sie mehr über Weiserflächen erfahren?



DIE BEDEUTUNG INTAKTER WÄLDER

Die bayerische Landschaft ist geprägt durch eine über Jahrhunderte andauernde Bewirtschaftung. Wir leben in einer Kulturlandschaft.

Wälder werden seit Generationen nachhaltig bewirtschaftet. Dabei werden ökologische, ökonomische und soziale Belange berücksichtigt.

Viele Waldbesitzer haben sich direkt oder über den Forstzusammenschluss freiwillig dazu verpflichtet, bei der Bewirtschaftung Standards einzuhalten, die über den gesetzlichen Anforderungen liegen und ihre Waldflächen zertifiziert – zum Beispiel nach den Standards der PEFC-Zertifizierung.

Jeder Waldbesitzer hat seine eigenen Ziele und Vorstellungen, wie sein Wald aussehen soll. Dies ist das Recht eines jeden Eigentümers und macht die Wälder so vielfältig.

Unser Klima verändert sich immer mehr. So ist in den letzten 30 Jahren die Durchschnittstemperatur um 1,5 °C gestiegen. Gleichzeitig nehmen Wetterextreme wie Stürme, Hitzewellen oder Trockenperioden immer mehr zu. Unter sich ändernden Rahmenbedingungen ist es wichtig, Wälder aufzubauen, die auch den zukünftigen Klimabedingungen trotzen können. Dies ist unverzichtbar, damit wir auch in Zukunft intakte Wälder haben, die die verschiedensten Anforderungen und Funktionen erfüllen können.

Niemand kann heute genau vorhersagen, wie unser Klima in 100 Jahren ist. Deshalb ist es wichtig, dass verschiedene Baumarten in einem Waldbestand wachsen. Auch ein reich strukturierter Wald – also ein Wald mit verschiedenen alten Bäumen, sozusagen von klein bis groß, ist aus Risikoaspekten zu bevorzugen. Das zu erreichen, zu erhalten und zu pflegen ist anspruchsvoll und fordert Waldbesitzer genauso wie die Jäger.

Die große gesamtgesellschaftliche Bedeutung unserer Wälder und die Notwendigkeit, diese vor übermäßigen Schäden durch das Wild zu schützen, hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb den Grundsatz „Wald vor Wild“ in unserem Waldgesetz verankert.

„Wald vor Wild“ heißt nicht ein Wald ohne Wild, sondern, dass die Bejagung auch auf den Wald und sein Wachstum ausgerichtet sein soll.

In Artikel 1 Absatz 2 des Bayerischen Waldgesetzes ist der Grundsatz „Wald vor Wild“ beschrieben.

Damit enthält das Waldgesetz eine, auf den ersten Blick jagdliche Aussage. Ein wesentliches Hindernis auf den Weg zu standortgemäßen und zu naturnah verjüngten Wäldern ist häufig übermäßiger Verbiss der Waldverjüngung durch Schalenwild. Auf Dauer schadet dieser dem Lebensraum Wald und hat auch direkte finanzielle Auswirkungen für den Waldbesitzer.

Der Grundsatz „Wald vor Wild“ bezieht sich auf ein Urteil des BayVGh aus dem Jahr 1998. Das Gericht hat festgestellt, dass der Bejagung zum Schutz der Vegetation und den daraus resultierenden Ansprüchen der Waldbesitzer einen klaren Vorrang vor der Hege des Wildes eingeräumt wird. Aktuelle Entscheidungen bestätigen diese Auffassung.

Da dies nur durch jagdliche Maßnahmen erfolgen kann, enthält das Bayerische Jagdgesetz mit dem sogenannten Waldverjüngungsziel die folgende Regelung: „... soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“



Artikel 1 Gesetzeszweck

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: ...

[...]

2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen.

[...]

Auszug aus dem Bayerischen Waldgesetz

Das Bayerische Jagdgesetz soll neben dem Bundesjagdgesetz dazu dienen:

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden, insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen,

[...]

Auszug aus Artikel 1 Absatz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes

IMPRESSUM

- Stand: Mai 2021
1. Auflage, 10.000 Stück
- Absender: Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Max-Joseph-Str. 7, Rgb. | 80333 München
www.bayer-waldbesitzerverband.de
- Kreation: DLKM Kreativagentur | Dagmar Lehmann
- Fotos: Titelbild Dagmar Lehmann, DLKM
S. 2 ©PEFC Deutschland
S. 4 Bayerische Staatsforsten, Bert Heinzlmeier
S. 6/7 Bayerische Staatsforsten, Matthias Ziegler
S. 11/12 Barbara Weindler
S. 14/15 Bayerische Staatsforsten, Bert Heinzlmeier
S. 17 Rolf Kaul
- Gefördert: aus Mitteln der Jagdabgabe durch das Bayerische
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche
Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei
Geschlechts.

” Wo erfahre ich mehr zum Thema
Jagd und Wildtiere?



Auf dem Wildtierportal des Bayerischen
Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:
www.wildtierportal.bayern.de



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten
Quellen.

www.pefc.de

PEFC004-31-2720